

Empirische Analysen ausgewählter Aktienindizes

Die Bedeutung des Ausgleichspostens für die Anteile anderer Gesellschafter und dessen bilanzanalytische Behandlung

WP/CPA JÖRG BÖSSER, WP/STB/CPA PROF. DR. JOCHEN PILHOFER UND B.A. VERENA BARTH*

Um die Diskussion im Schrifttum bezüglich des Charakters und der Behandlung des Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter im Rahmen einer Bilanzanalyse anzuregen, widmet sich der vorliegende Beitrag der gegenwärtigen Bedeutung dieses Postens in der deutschen Unternehmenspraxis. Anhand der aktuell veröffentlichten Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2011 in den Aktienindizes DAX 30, MDAX, SDAX und TecDAX soll nachfolgend u. a. empirisch analysiert und letztlich der Versuch einer Quantifizierung unternommen werden, welche Auswirkungen bei einer Klassifizierung der Minderheitsanteile als bilanzanalytisches Fremdkapital im Vergleich zu einer – dem gegenwärtigen bilanziellen Ausweis in HGB- und IFRS-Konzernabschlüssen folgenden – Klassifizierung als bilanzanalytisches Eigenkapital zu erwarten sind. Im Fokus der Analyse stehen dabei vor allem die realiter bedeutenden Kenngrößen Eigenkapitalquote und Eigenkapitalrentabilität¹. Da die in den zu analysierenden Aktienindizes gelisteten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse verpflichtend nach den IFRS erstellen müssen², liegt das Hauptaugenmerk nachfolgend auf den internationalen Rechnungslegungsstandards.

NWB Datenbank ► Freiberg, Bestimmung des Anteils nicht-beherrschender Gesellschafter bei mittelbarer Beteiligung, PiR 2012 S. 95 [→TAAAE-03434]

KERNAUSSAGEN

- Eine Bereinigung der im Rahmen der empirischen Analyse beleuchteten Kennzahlen um die Auswirkungen von nicht beherrschenden Anteilen im Rahmen einer qualifizierten Bilanzanalyse stellt im Allgemeinen keine größere Herausforderung dar. Sowohl innerhalb des Eigenkapitals als auch innerhalb des Perioden- bzw. Gesamtergebnisses sind die entsprechenden Anteile der Minderheitsgesellschafter zwingend gesondert auszuweisen (vgl. IAS 1.82).
- Der in Konzernabschlüssen in Betracht kommende Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter dürfte in der Praxis ganz überwiegend (wohl) nicht materiell sein. Die Diskussion einer infrage kommenden Bereinigung der Auswirkungen im Rahmen einer Bilanzanalyse ist daher in aller Regel eher von theoretischer als von praktischer Bedeutung.
- Die Vielzahl von Ausreißern verdeutlicht jedoch, wie unerlässlich eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik zumindest im Rahmen einer unternehmensübergreifenden Bilanzanalyse ist. Nur so lassen sich Fehlinterpretationen aufgrund einer eingeschränkten unternehmensübergreifenden Vergleichbarkeit ausschließen. Es sollte einer differenzierten Behandlung gefolgt werden.

I. Zur Einstimmung

Der Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter – im IFRS-Normensystem als „nicht beherrschende Anteile“ definiert – repräsentiert sowohl in nach HGB als auch nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen das Eigenkapital von Tochterunternehmen, „das einem Mutterunternehmen weder unmittelbar noch mittelbar zugeordnet wird“ (IAS 27.4; beide Zitate). Dieser wird nachfolgend auch als „auf Minderheitsgesellschafter entfallende Anteile“ bzw. „Minderheitsanteile“ bezeichnet. Der Ausgleichsposten ist im Rahmen der Erstellung und Analyse von Konzernabschlüssen ambivalent geprägt. Während § 307 Abs. 1 HGB respektive IAS 27.27 bei deren Erstellung inzwischen übereinstimmend – der Einheits-

L Lüdenbach/Hoffmann, Haufe IFRS-Kommentar, 10. Aufl., Freiberg 2012, § 20 [→TAAAE-08168]
 Bader/Schreder, Full goodwill-Methode vs. partial goodwill-Methode nach IFRS 3, PiR 2012 S. 276 [→TAAAE-16388]
 Gräfer/Schneider/Gerenkamp, Bilanzanalyse, 12. Aufl., Herne 2012 [→RAAAE-20984]

* Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt/M., und Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken.

1 Vgl. stellvertretend Küting/Weber (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 137 und S. 312 ff.
 2 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. 7. 2002 [→LAAAC-51474], sowie § 37y Nr. 1 WpHG.

theorie³ folgend – den Ausweis als gesonderten Posten innerhalb des Eigenkapitals verlangen, wird die Art und Behandlung dieses Postens im Rahmen einer Bilanzanalyse im Schrifttum nur stiefmütterlich thematisiert. Bei der Ermittlung der **Eigenkapitalrentabilität** fordern *Coenenberg/Haller/Schultze* im Rahmen der Aufbereitungsmaßnahmen zur Ableitung der sog. Strukturbilanz⁴ in diesem Kontext bspw. eine zwingende Umgliederung des Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter zum bilanzanalytischen Fremdkapital⁵. Dagegen sollte nach deren Auffassung der bilanziellen Zuordnung zum Eigenkapital auch im Rahmen einer Bilanzanalyse bei allen **finanzwirtschaftlichen Fragestellungen** gefolgt werden, die darauf abzielen, „welche Mittel dem Unternehmen ohne Rückzahlungsverpflichtung auf Dauer zur Verfügung stehen“⁶ – so beispielsweise bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote.

II. Reflexion der einschlägigen bilanztheoretischen Grundlagen

1. Zum Ausweis des Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter im Lichte divergierender Konzerntheorien im Allgemeinen

Die Einheitstheorie und die Interessentheorie repräsentieren die beiden in der Literatur vielzitierten „Hauptansichten über die grundlegende Natur des Konzernabschlusses“⁷. Sie bilden die theoretische Basis der Konzernrechnungslegung⁸, auf die in praxi regelmäßig bei „Zweifelsfragen im Rahmen der konsolidierten Rechnungslegung“⁹ – so z. B. im Rahmen einer Auslegung von Regelungslücken – zurückzugreifen ist¹⁰. Die **Konzerntheorien** geben Auskunft darüber, in welcher Art und welchem Umfang die Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen in den konsolidierten Abschluss einzubeziehen sind. Daraus leiten sich zugleich sowohl die Behandlung als auch der Ausweis des im Rahmen dieses Beitrags zu analysierenden Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter ab¹¹.

Die **Einheitstheorie** betrachtet den Konzern als **gesamte wirtschaftliche Einheit**¹², während die rechtliche Selbständigkeit der Konzernunternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeiten außer Acht gelassen wird¹³. Daraus abgeleitet „steht das Unternehmen selbst im Mittelpunkt der Betrachtung“¹⁴. Nach dieser Interpretation kann der Konzernabschluss für potenzielle Kapitalgeber der Tochterunternehmen entscheidungsrelevant sein, wenn sich diese über die durch die Konzernverflechtungen beeinflusste Risikoposition der Tochterunternehmen informieren wollen¹⁵. Ausgangspunkt der Einheitstheorie ist die Annahme von **homogenen Interessen** der Anteilseigner des Mutterunternehmens und der Minderheitsgesellschafter¹⁶. Diese faktische Gleichstellung aller Anteilseigner führt zur logischen Konsequenz eines Ausweises der auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden Anteile als Bestandteil des Eigenkapitals¹⁷. Entsprechend repräsentiert das Konzernergebnis den Erfolg der wirtschaftlichen Einheit Konzern, wobei eine entsprechende Kürzung dieses Ergebnisses um die auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden Anteile per se nicht in Betracht kommt¹⁸.

Im Gegensatz zur Einheitstheorie stellt der Konzernabschluss bei der **Interessentheorie** nur eine **Erweiterung des Einzelabschlusses** des Mutterunternehmens dar, der die Interessen der Mehrheitsgesellschafter am Nettovermögen abbilden soll¹⁹. Daraus abgeleitet „stehen die Anteilseigner im Mittelpunkt des Interesses und der Abschluss wird aus ihrem Blickwinkel aufgestellt“²⁰. De facto unterstellt die Interessentheorie im Vergleich zur Einheitstheorie somit eine **divergierende Interessenlage** der Anteilseigner²¹. Den Minderheitsgesellschaftern wird unter dieser Interpretation lediglich ein Interesse an den betreffenden Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen zugesprochen²².

Mit

- ▶ der sog. „Interessentheorie mit **partieller Konsolidierung**“ und
- ▶ der sog. „Interessentheorie mit **Vollkonsolidierung**“

kennt die Interessentheorie zwei Unterformen²³, die sich vor allem auch auf den Charakter und den Ausweis der auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden Anteile auswirken. Die Interessentheorie mit partieller Konsolidierung – in der Literatur der internationalen Terminologie folgend auch als **„proprietary concept“** bezeichnet²⁴ – setzt die Interessentheorie konsequent um und bezieht die Tochterunternehmen faktisch (nur) **quotal** in den Konzernabschluss ein, da im Vordergrund „die Anteilseigner des Mutterunternehmens [stehen; d. Verf.], denen alle Vermögenswerte und Schulden direkt zuzuordnen sind“²⁵. Systemimmanent stellt sich dabei weder das Problem einer Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen von Minderheitsgesellschaftern in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, noch kommt von vornherein überhaupt ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in der Konzernbilanz in Betracht²⁶.

3 Vgl. ausführlich Kap. II.1.
 4 Zu dem Begriff „Strukturbilanz“ vgl. stellvertretend *Kütting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 86 ff., m. w. N.
 5 Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 1040; a. A. *Gräfer/Schneider/Gerenkamp*, Bilanzanalyse, 12. Aufl., Heme 2012, S. 126.
 6 *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 1040.
 7 *Kütting/Weber* (Hrsg.), Der Konzernabschluss, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 89.
 8 Vgl. stellvertretend *Göth*, in: *Kütting/Wöhe* (Hrsg.), Schriften zur Bilanz- und Steuerlehre, Bd. 26, Stuttgart 1997, S. 27, mit Verweis auf *Kester*, Accounting Theory and Practice, Bd. 2, New York 1925, sowie *ders.*, Advanced Accounting – with practice problems, 4. Aufl., New York 1946, S. 569 f.
 9 *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 610.
 10 Im Ergebnis auch *Göth*, in: *Kütting/Wöhe* (Hrsg.), Schriften zur Bilanz- und Steuerlehre, Bd. 26, Stuttgart 1997, S. 27.
 11 Vgl. stellvertretend *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen, 9. Aufl., Düsseldorf 2011, S. 15.
 12 Vgl. *Gräfer/Scheld*, Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 12. Aufl., Berlin 2012, S. 80.
 13 So bereits *Bores*, Konsolidierte Erfolgsbilanzen, Leipzig 1935, S. 136 und 139.
 14 *Kütting/Weber* (Hrsg.), Der Konzernabschluss, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 89.
 15 Vgl. *Pawelzik*, WPg 2004 S. 678.
 16 Vgl. *Hendler/Zülich*, WPg 2005 S. 1155 f.; *Wirth*, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, Stuttgart 2005, S. 101.
 17 Im Ergebnis auch *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 611.
 18 Vgl. stellvertretend *Kütting/Weber* (Hrsg.), Der Konzernabschluss, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 93.
 19 So bereits *Bores*, Konsolidierte Erfolgsbilanzen, Leipzig 1935, S. 130.
 20 *Kütting/Weber* (Hrsg.), Der Konzernabschluss, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 89.
 21 Vgl. *Griesar*, Verschmelzung und Konzernabschluss, Düsseldorf 1998, S. 35.
 22 Vgl. *Wöhe*, Bilanzierung und Bilanzpolitik, München 1992, S. 952.
 23 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen, 9. Aufl., Düsseldorf 2011, S. 18 (beide Zitate).
 24 Vgl. *Kütting/Weber* (Hrsg.), Der Konzernabschluss, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 90.
 25 *Kütting/Weber* (Hrsg.), Der Konzernabschluss, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 90.
 26 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen, 9. Aufl., Düsseldorf 2011, S. 18 f.

Bei der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung – in der Fachdiskussion der internationalen Terminologie folgend auch in den beiden Ausprägungen *parent company concept* und *parent company extension concept* anzutreffen²⁷ – handelt es sich wie *Kütting/Weber* zutreffend feststellen, indes letztlich um „Mischformen“, „da sie sowohl Elemente der Interessen- als auch der Einheitstheorie enthalten“²⁸. Das *parent company concept* kategorisiert die im Rahmen dieses Beitrags zu analysierenden Anteile der anderen Gesellschafter grundsätzlich als Fremdkapital, wodurch das ihnen zuzurechnende Ergebnis entsprechend im Aufwand zu finden ist²⁹. Dieser Ausweis begründet sich letztlich durch die folgende

- ▶ Interessentheorie
- ▶ Nicht beherrschende Anteile
- ▶ Anteile an Personenhandels-gesellschaften

Annahme: Das Mutterunternehmen kann aufgrund der Beherrschung über die gesamten Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens verfügen³⁰. Demgegenüber trifft das *parent company extension concept* in diesem Kontext keine klare Aussage bezüglich der Zugehörigkeit der Anteile der anderen Gesellschafter und weist diese stets zwischen Eigen- und Fremdkapital („Niemandland“³¹) aus³². Der auf Minder-

heiten entfallende Anteil am Konzernergebnis ist auch nach dieser Ausprägung der Interessentheorie mit Vollkonsolidierung als Aufwand zu behandeln³³.

2. Zum Ausweis der nicht beherrschenden Anteile in IFRS-Konzernabschlüssen im Speziellen

Im deutschen Bilanzrecht ist der Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter gem. § 307 Abs. 1 HGB innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (so auch explizit DRS 4.42). Auch in einem nach IFRS erstellten Konzernabschluss sind die nicht beherrschenden Anteile gem. IAS 27.27 „in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals, aber getrennt vom Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens auszuweisen“³⁴. Obwohl scheinbar apodiktisch kodifiziert, ist indes ausnahmsweise ein Ausweis der nicht beherrschenden Anteile als **finanzielle Verbindlichkeit** geboten. Auch die nicht beherrschenden Anteile müssen als Finanzinstrumente i. S. von IAS 32.11 die in IAS 32 normierten Klassifizierungskriterien – de facto also Abgrenzung Eigenkapitalinstrument versus finanzielle Verbindlichkeit – durchlaufen³⁵. Bei dieser Einstufung „bestimmt ein Unternehmen anhand aller zwischen den Konzernmitgliedern und den Inhabern des Instruments vereinbarten Vertragsbedingungen, ob das Instrument den Konzern als Ganzes zur Lieferung flüssiger Mittel oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder zu einer anderen Art der Erfüllung verpflichtet, die eine Einstufung als Verbindlichkeit nach sich zieht“ (IAS 32.AG29).

Dieser Abgrenzung kommt im deutschen Rechtsraum vor allem bei **Personenhandels-gesellschaften** eine gewichtige Bedeutung zu. Während im IFRS-Normensystem zwischenzeitlich Anteile an Personenhandels-gesellschaften in Einzelabschlüssen (oder auf Ebene der Konzernobergesellschaft) trotz des unabdingbaren Kündigungsrechts eines Gesellschafters gem. § 131 Abs. 3 HGB und der damit einhergehenden

Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft nun regelmäßig³⁶ als Eigenkapital einzustufen sind (sog. „kündbaren Instrumente“)³⁷, ist diese (erst im Jahre 2008 vom IASB verabschiedete Ausnahme; vgl. IAS 32.96A) bei der Einstufung nicht beherrschender Anteile im Konzernabschluss gerade nicht anzuwenden (so explizit IAS 32.AG29A und .BC68). Daher sind kündbare Instrumente, die gem. IAS32.16A und .16B bzw. .16C und .16D in Einzelabschlüssen (oder auf Ebene der Konzernobergesellschaft) als Eigenkapital klassifiziert wurden und bei denen es sich aus Konzernsicht um nicht beherrschende Anteile handelt, im Konzernabschluss regelmäßig als finanzielle Verbindlichkeiten i. S. von IAS 32.11 einzustufen³⁸. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise in der Konzernbilanz der *Deutschen Beteiligung AG*, Frankfurt/M., für das Geschäftsjahr 2010/2011 die auf andere Gesellschafter entfallenden Anteile an vollkonsolidierten Tochterunternehmen in der Rechtsform von Personenhandels-gesellschaften als separater Posten innerhalb des Fremdkapitals („Anteile in Fremdbesitz“³⁹) ausgewiesen.

III. Empirische Analysen der Aktienindizes DAX 30, MDAX, SDAX und TecDAX betreffend den Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter

1. Datenerhebung und Methoden

1.1 Zur Festlegung der Grundgesamtheit

Vor dem Hintergrund der häufig zu beobachtenden Ausstrahlungswirkung von in den Aktienindizes DAX 30, MDAX, SDAX und TecDAX gelisteten Unternehmen durch eine „Vorbildfunktion“ im Rahmen der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen⁴⁰ wurde der Fokus der in diesem Beitrag zu analysierenden Konzernabschlüsse entsprechend auf diese 160 Unternehmen gelegt⁴¹. **Untersuchungsgegenstand** sind deren jüngste nach IFRS veröffentlichte Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2011. Bei 20 Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr gewählt haben, wurde dabei auf den jeweils zuletzt veröffentlichten Konzernabschluss des abweichenden Geschäftsjahres 2010/2011 bzw.

27 Vgl. *Kütting/Weber* (Hrsg.), *Der Konzernabschluss*, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 91.

28 *Kütting/Weber* (Hrsg.), *Der Konzernabschluss*, 12. Aufl., Stuttgart 2010, S. 89 (beide Zitate).

29 Vgl. stellvertretend *Göth*, in: *Kütting/Wöhe* (Hrsg.), *Schriften zur Bilanz- und Steuerlehre*, Bd. 26, Stuttgart 1997, S. 31.

30 Vgl. *Hendler/Zülch*, WPg 2005 S. 1159.

31 *Dreger*, *Der Konzernabschluss*, Wiesbaden 1969, S. 44.

32 Vgl. *Göth*, in: *Kütting/Wöhe* (Hrsg.), *Schriften zur Bilanz- und Steuerlehre*, Bd. 26, Stuttgart 1997, S. 31 f.

33 Vgl. *Hendler/Zülch*, WPg 2005 S. 1159.

34 Zu einem entsprechenden Gliederungsbeispiel vgl. ausführlich *Baetge/Hayn/Ströher*, in: *Baetge et al.* (Hrsg.), *IFRS Kommentar*, Loseblattsammlung, 13. Erg.-Lfg., Stand: Dezember 2010, Stuttgart, IAS 27 Rz. 377.

35 Im Ergebnis auch *Ernst & Young* (Hrsg.), *International GAAP 2012*, Chapter 8, S. 479 f. Eigenkapital liegt gem. IAS 32.16 und .19 nur insoweit vor, als ein Unternehmen weder eine unbedingte noch eine bedingte Verpflichtung zur Lieferung von Geld oder anderen Vermögenswerten hat.

36 Zumindest bei im gesetzlichen Normalstatut konstituierten Personenhandels-gesellschaften.

37 Vgl. IAS 32.16A und .16B bzw. .16C und .16D. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. ausführlich IDW RS HFA 45; *Hennrichs*, WPg 2009 S. 1066 ff., sowie *Lüdenbach/Hoffmann*, *Haufe IFRS-Kommentar*, 10. Aufl., Freiburg 2012, § 20 ff. Rz. 29 [TAAAE-08168].

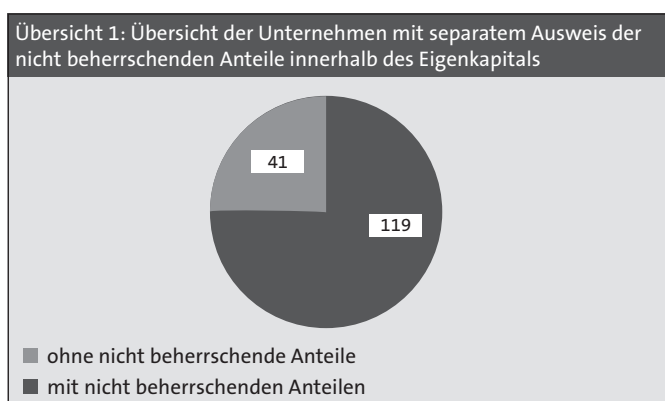
38 Im Ergebnis auch *Senger/Brune*, in: *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 3. Aufl., München 2009, § 17 Rz. 60 f.

39 *Deutsche Beteiligungs AG*, Geschäftsbericht 2010/2011, S. 119.

40 Im Ergebnis auch *Pilhofer/Defren*, *KoR* 2011 S. 15, m. w. N.

41 Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden auf die vollständige Unternehmensbezeichnung der Konzernobergesellschaft (inklusive Rechtsform und Sitz) verzichtet. Exemplarisch entspricht daher die Bezeichnung „Singulus“ beispielsweise dem Konzernabschluss der „Singulus Technologies AG, Kahl am Main“.

2011/2012 zurückgegriffen⁴². Gleichwohl wird nachfolgend auch in diesen Fällen von kalenderjahrübergreifenden Geschäftsjahren vereinfachend vom „Geschäftsjahr 2011“ gesprochen. Die Grundgesamtheit der so insgesamt identifizierten 160 Unternehmen musste für die im Rahmen dieses Beitrags durchzuführenden empirischen Analysen betreffend den Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter indes eingegrenzt werden, da nicht in allen Konzernabschlüssen überhaupt nicht beherrschende Anteile im Eigenkapital existieren. Insgesamt waren in (nur) 119 Konzernabschlüssen des Geschäftsjahres 2011 bilanziell nicht beherrschende Anteile im Eigenkapital nachzuweisen (vgl. Übersicht 1).



Die Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2011 von *Sky Deutschland* und *H&R* wurden aufgrund von insgesamt negativen nicht beherrschenden Anteilen und den damit einhergehenden Interpretationsproblemen von den nachfolgenden Analysen ausgenommen. Gleiches gilt für den Konzernabschluss von *Kabel Deutschland* vor dem Hintergrund des insgesamt negativ ausgewiesenen Konzerneigenkapitals⁴³. Die Grundgesamtheit für die nachfolgenden Analysen betreffend den Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter besteht somit letztlich aus 116 Unternehmen.

1.2 Zur Beachtung des sachlichen, wertmäßigen sowie zeitlichen Äquivalenzprinzips bei der Auswahl und Ermittlung der zu reflektierenden Kennzahlen

Bei der Auswahl und der Ermittlung der im Rahmen dieses Beitrags zu reflektierenden relativen Kennzahlen wurde dem **Äquivalenzprinzip** betreffend die darin eingehenden absoluten Größen in

- ▶ sachlicher,
- ▶ wertmäßiger sowie
- ▶ zeitlicher

Hinsicht entsprochen. Die Beachtung des wertmäßigen Äquivalenzprinzips, wonach Zähler und Nenner „auf gleichartigen Werteinheiten und -kategorien basieren [sollen; d. Verf.]“⁴⁴, ist bei den im Rahmen dieses Beitrags reflektierten Kennzahlen generell als unkritisch zu beurteilen. Auch dem sachlichen Äquivalenzprinzip, also dem sinnvollen inhaltlichem Zusammenhang von Zähler und Nenner⁴⁵, wurde bei der Auswahl der Kennzahlen vor allem durch Verwendung von sowohl in der Theorie als auch in der Praxis anerkannten Größen Rechnung getragen. Um dem zeitlichen Äquivalenzprinzip zu

entsprechen, müssen „sich die Größen in Zähler und Nenner auf die gleichen Zeiträume oder Zeitpunkte beziehen“⁴⁶. Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Ermittlung der hier zu analysierenden Rentabilitätsgrößen die im Nenner stehende Bestandsgröße aus der Bilanz⁴⁷ mithilfe einer einfachen Durchschnittsbildung von Anfangs- und Endbestand in eine Stromgröße (zumindest approximativ) transformiert⁴⁸.

2. Reflexion der Untersuchungsergebnisse im Detail

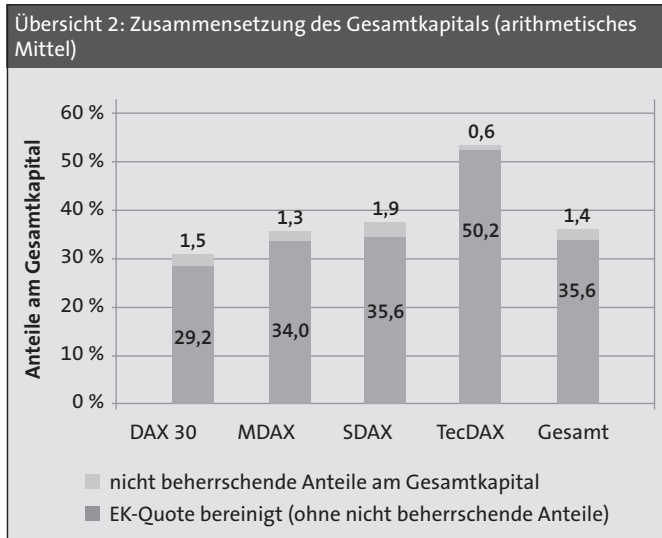
2.1 Kapitalstrukturanalyse

Im Rahmen der Kapitalstrukturanalyse wird die Passivseite der Bilanz – also die Zusammensetzung des Gesamtkapitals – analysiert⁴⁹, um daraus abgeleitet Auskunft über die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens zu erhalten⁵⁰. Eine der wichtigsten Kennzahlen im Rahmen der Kapitalstrukturanalyse ist die **Eigenkapitalquote**, die als Quotient aus Eigenkapital und Gesamtkapital⁵¹ gebildet wird⁵². Um nähere Erkenntnisse über den Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter gewinnen zu können, wird die Eigenkapitalquote vor dem Hintergrund der in Kap. I erklärten Zielsetzung nachfolgend differenziert ermittelt. Bei der sog. „**unbereinigten** Eigenkapitalquote“ wird dabei das gesamte Eigenkapital (einschließlich der bilanziell innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesenen nicht beherrschenden Anteile) ins Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt. Im Gegensatz dazu wird bei der sog. „**bereinigten** Eigenkapitalquote“ das Eigenkapital um die nicht beherrschenden Anteile bereinigt, d. h. eine Klassifizierung der nicht beherrschenden Anteile als bilanzanalytisches Fremdkapital simuliert. Mit anderen Worten: Die bereinigte Eigenkapitalquote ermittelt sich als Quotient aus dem Eigenkapital ohne die nicht beherrschenden Anteile und dem Gesamtkapital. Die absolute Differenz zwischen der unbereinigten und der bereinigten Eigenkapitalquote entspricht faktisch dem Anteil der nicht beherrschenden Anteile am Gesamtkapital.

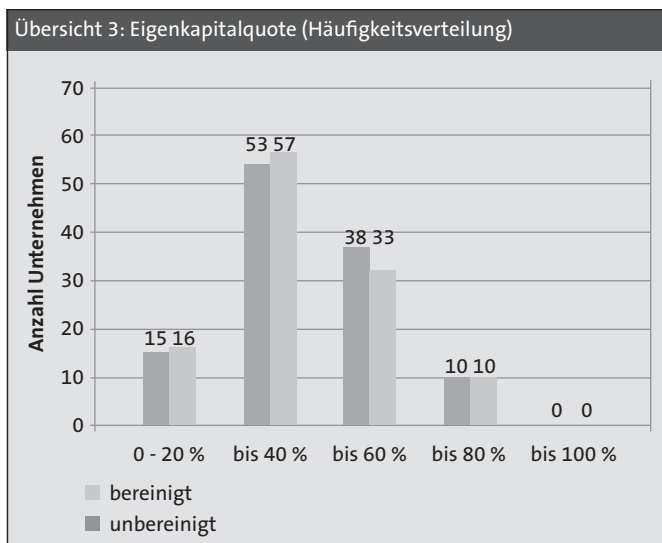
Übersicht 2 auf S. 382 veranschaulicht die Zusammensetzung des Gesamtkapitals der in der Grundgesamtheit vertretenen Unternehmen auf Basis des arithmetischen Mittels. Im Schnitt betragen die nicht beherrschenden Anteile in der hier zu

42 Stand: 5. 10. 2012.
 43 Einer Ausgrenzung in diesem Kontext bei negativem Eigenkapital zustimmend *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 14 und 150.
 44 *Brösel*, Bilanzanalyse, 14. Aufl., Berlin 2012, S. 81; vgl. ebenso *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 151.
 45 Vgl. *Brösel*, Bilanzanalyse, 14. Aufl., Berlin 2012, S. 81; vgl. ebenso *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 151.
 46 *Brösel*, Bilanzanalyse, 14. Aufl., Berlin 2012, S. 81; vgl. ebenso *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 151.
 47 Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 3.
 48 Im Ergebnis auch *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 151; *Brösel*, Bilanzanalyse, 14. Aufl., Berlin 2012, S. 81; *Küting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 306 ff., sowie *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 1144 ff.
 49 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 225; *Gräfer/Schneider/Gerenkamp*, Bilanzanalyse, 12. Aufl., Heme 2012, S. 33 [RAAAE-20984].
 50 Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 1066; *Küting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 137.
 51 Per definitionem zugleich der Bilanzsumme entsprechend.
 52 Vgl. stellvertretend *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 229, sowie *Küting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 137.

analysierenden Grundgesamtheit lediglich 1,4 % des Gesamtkapitals und entfalten somit scheinbar eine nicht materielle Bedeutung gemessen am Gesamtkapital (bzw. der Bilanzsumme).



Diese Vermutung wird durch eine Betrachtung der Häufigkeitsverteilung der bereinigten und unbereinigten Eigenkapitalquote in Übersicht 3 untermauert. Die deutliche Mehrheit der analysierten Unternehmen – rund die Hälfte – weist eine Eigenkapitalquote im Bereich zwischen 20 % bis 40 % auf (und zwar unabhängig von der bilanzanalytischen Klassifizierung der nicht beherrschenden Anteile als Eigen- oder als Fremdkapital).



Die Analyse der zehn Unternehmen mit den jeweils höchsten unbereinigten bzw. bereinigten Eigenkapitalquoten verdeutlicht eindrucksvoll: Die **Eigenkapitalquoten verändern sich** durch deren Bereinigung um die Auswirkungen nicht beherrschender Anteile betragsmäßig grundsätzlich nur **unwesentlich**. Vergleicht man bspw. die „Top 10“ der unbereinigten Eigenkapitalquoten in Übersicht 4 mit der „Top 10“ der bereinigten Eigenkapitalquoten in Übersicht 5, lassen sich mit Ausnahme von *Carl Zeiss Meditec* (-4,04 %-Punkte), *Singulus* (-1,26 %-Punkte) und *Kontron* (-0,99 %-Punkte) be-

tragsmäßig nur relativ unwesentliche Divergenzen ausmachen und lediglich eine Verschiebung der Plätze 2 und 3 feststellen.

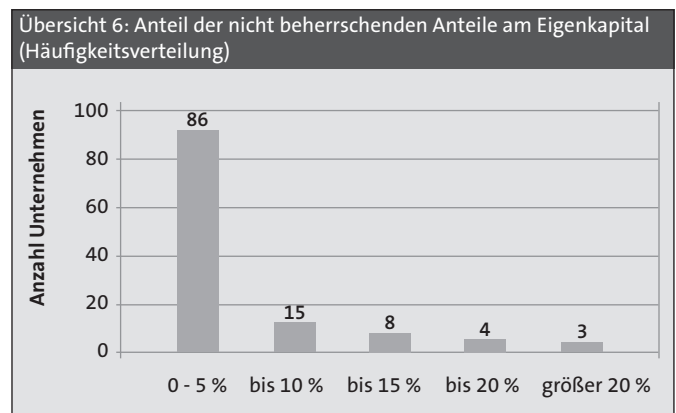
Übersicht 4: „Top 10“ unbereinigte Eigenkapitalquote

1.	Fielmann	75,81 %
2.	Singulus	75,60 %
3.	Wacker Neus.	74,83 %
4.	Carl Zeiss Meditec	73,09 %
5.	Amadeus FiRe	68,41 %
6.	Qiagen	68,09 %
7.	Fuchs Petro.	66,51 %
8.	Süss MicroTec	64,13 %
9.	Kontron	63,72 %
10.	Puma	62,17 %

Übersicht 5: „Top 10“ bereinigte Eigenkapitalquote

1.	Fielmann	75,79 %
2.	Wacker Neus.	74,59 %
3.	Singulus	74,34 %
4.	Carl Zeiss Meditec	69,05 %
5.	Amadeus FiRe	68,31 %
6.	Qiagen	67,84 %
7.	Fuchs Petro.	66,36 %
8.	Süss MicroTec	63,76 %
9.	Kontron	62,73 %
10.	Puma	62,15 %

Die **Bedeutung der nicht beherrschenden Anteile** im Konzernabschluss (gemessen an deren relativem Anteil am Eigenkapital) wird in Übersicht 6 mittels einer Betrachtung der Häufigkeitsverteilung in der zu analysierenden Grundgesamtheit analysiert. Dabei macht der Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter bei ca. 74 % der betrachteten Unternehmen (86 von 116 Unternehmen) und somit der signifikanten Mehrheit nur einen (relativ unbedeutenden) Anteil von mehr als 0 % bis einschließlich 5 % am Eigenkapital aus. Selbst das arithmetische Mittel des relativen Anteils der nicht beherrschenden Anteile am Eigenkapital aller untersuchten 116 Unternehmen liegt bei (nur) 4,5 %.



Übersicht 7 listet die zehn Konzernabschlüsse mit dem höchsten Anteil der nicht beherrschenden Anteile am Eigenkapital auf. Diese Tabelle umfasst somit die **betragsmäßig materiellsten Ausreißer**. Gleichwohl konnte im Rahmen der Kapitalstrukturanalyse letztlich empirisch belegt werden, dass dem Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in den Aktienindizes DAX 30, MDAX, SDAX und TecDAX regelmäßig eine nicht materielle Bedeutung zukommt.

Rang	Unternehmen	Anteil (%)
1.	Constantin Med.	62,14 %
2.	Fresenius SE	43,55 %
3.	Hochtief	36,78 %
4.	BayWa	18,95 %
5.	Hornbach Hld.	17,97 %
6.	Südzucker	16,86 %
7.	MVV Energie	15,80 %
8.	Hilgert Com.	13,82 %
9.	SKW Stahl	13,72 %
10.	ThyssenKrupp	13,20 %

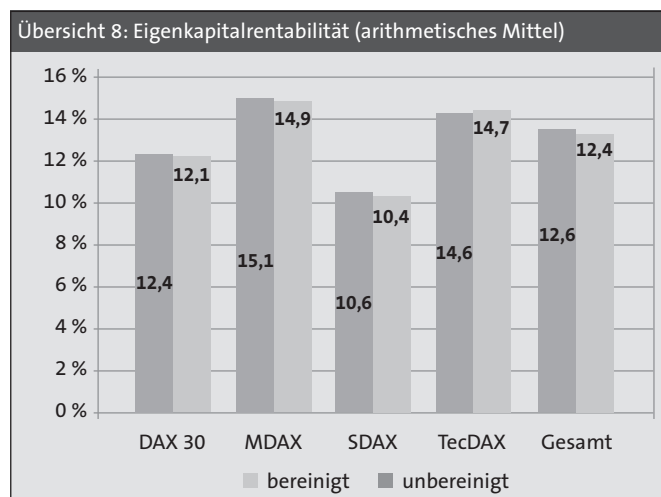
2.2 Erfolgsanalyse

Die Erfolgsanalyse beschäftigt sich mit der Beurteilung der **nachhaltigen Gewinnerzielungsfähigkeit**⁵³ und umfasst als Teilbereich die **Rentabilitätsanalyse**⁵⁴. Die Durchführung einer Rentabilitätsanalyse ist somit unabdingbar, um eine belastbare Aussage bezüglich der Auswirkungen des Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter im Rahmen einer Erfolgsanalyse abzuleiten. Im Folgenden wird lediglich die Eigenkapitalrentabilität betrachtet, welche Auskunft über die Verzinsung des von den Anteilseignern investierten Kapitals gibt⁵⁵ und somit aus Sicht der Gesellschafter von zentraler Bedeutung ist. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (je höher also die Eigenkapitalquote) ist, desto niedriger ist ceteris paribus die Eigenkapitalrentabilität⁵⁶. Dies fußt letztlich auf dem im Schrifttum vielzitierten *Leverage*-Effekt⁵⁷.

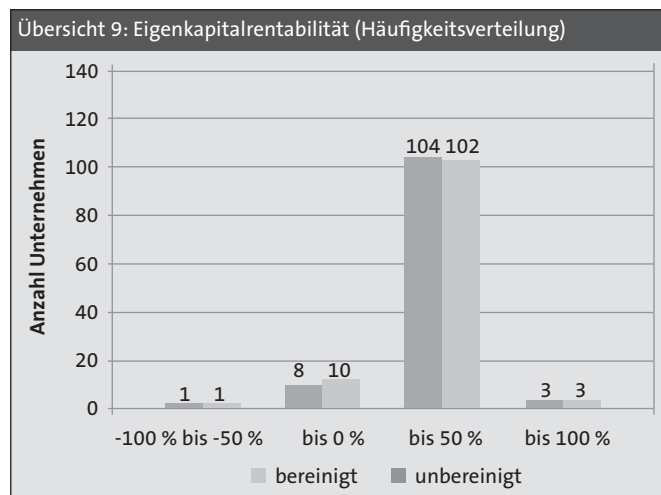
Vor dem Hintergrund der in Kap. I erklärten Zielsetzung wird auch im Rahmen der Erfolgsanalyse in Analogie zur Kapitalstrukturanalyse eine differenzierte Betrachtung betreffend der hier zu analysierenden **Eigenkapitalrentabilität** vorgenommen. Die sog. „**unbereinigte** Eigenkapitalrentabilität“ enthält im Zähler den gesamten Konzernperiodengewinn nach Steuern und im Nenner den Mittelwert des gesamten Eigenkapitals zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres 2011⁵⁸. Bei der sog. „**bereinigten** Eigenkapitalrentabilität“ wurde der auf die Mehrheitsgesellschafter entfallende Anteil des Periodengewinns nach Steuern ins Verhältnis zum um nicht beherrschende Anteile entsprechend bereinigten Eigenkapital gesetzt.

Übersicht 8 fasst die unbereinigte und die bereinigte Eigenkapitalrentabilität der in der Grundgesamtheit vertretenen Unternehmen auf Basis des arithmetischen Mittels zusammen. Das arithmetische Mittel der unbereinigten Eigenkapitalrentabilität unterscheidet sich von dem der bereinigten

Eigenkapitalrentabilität nur unwesentlich – faktisch in der ersten Nachkommastelle. Eine Bereinigung der Eigenkapitalrentabilität um die Auswirkungen von nicht beherrschenden Anteilen dürfte somit regelmäßig einen **nicht materiellen Effekt** bei den hier zu analysierenden Unternehmen haben.



Diese Vermutung wird durch die Betrachtung der Häufigkeitsverteilung der bereinigten und unbereinigten Eigenkapitalrentabilität in Übersicht 9 untermauert. Eine Bereinigung der Eigenkapitalrentabilität um die Auswirkungen der nicht beherrschenden Anteile führt zu **keinen signifikanten Unterschieden** in der Verteilung. Sowohl die bereinigte als auch die unbereinigte Eigenkapitalrentabilität liegen bei der Mehrheit der Unternehmen im Bereich zwischen 0 % und 50 %.



53 Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 335; Küting/Weber (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 212.

54 Vgl. Gräfer/Schneider/Gerenkamp, Bilanzanalyse, 12. Aufl., Herne 2012, S. 33 [→ RAAAE-20984]; Küting/Weber (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 216.

55 So bereits Hahn, ZfO 1969 S. 178.

56 Vgl. stellvertretend Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 232 f., sowie Küting/Weber (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 138.

57 Vgl. ausführlich Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 36; Gräfer/Schneider/Gerenkamp, Bilanzanalyse, 12. Aufl., Herne 2012, S. 61, sowie Küting/Weber (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 139.

58 De facto approximativ ermittelte Strömungsgröße betreffend das Geschäftsjahr 2011 zur Sicherstellung des zeitlichen Äquivalenzprinzips; vgl. ausführlich Kap. III.1.2.

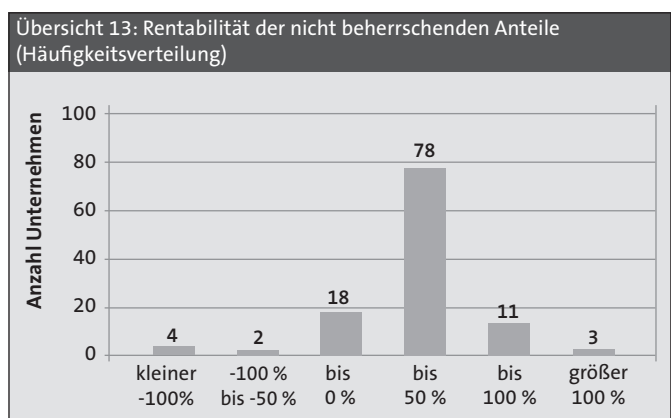
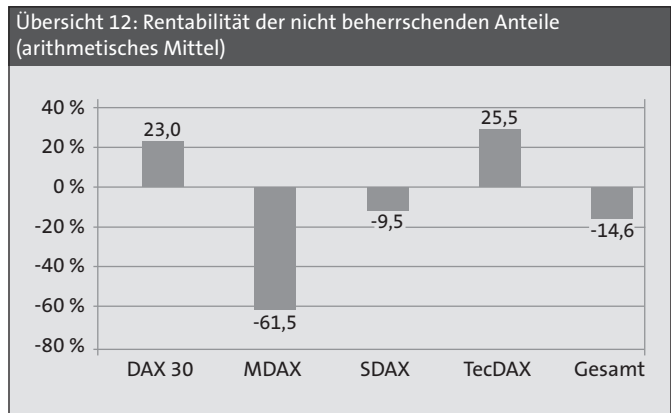
Eine Analyse der zehn Unternehmen mit den jeweils höchsten unbereinigten bzw. bereinigten Eigenkapitalrentabilitäten belegt eindrucksvoll: Die Eigenkapitalrentabilität **verändert sich** durch deren Bereinigung um die Auswirkungen nicht beherrschender Anteile betragsmäßig **nur insignifikant**. Vergleicht man beispielsweise die „Top 10“ der unbereinigten Eigenkapitalrentabilitäten in Übersicht 10 mit den „Top 10“ der bereinigten Eigenkapitalrentabilitäten in Übersicht 11, lassen sich – mit Ausnahme von *Boss* (+1,68 %-Punkte), *United Internet* (+2,25 %-Punkte), *Highlight Com.* (+5,34 %-Punkte) und *VW* (+1,57 %-Punkte) – nur geringfügige Unterschiede in der ersten bzw. in der zweiten Nachkommastelle und Verschiebungen der Plätze 5 bis 6 feststellen.

Übersicht 10: „Top 10“ unbereinigte Eigenkapitalrentabilität		
1.	Boss	65,80 %
2.	United Internet	60,44 %
3.	Pro7Sat1	52,24 %
4.	Schaltbau	46,75 %
5.	Amadeus FiRe	37,24 %
6.	Highlight Com.	37,16 %
7.	Wincor Nixdorf	31,46 %
8.	SAP	30,53 %
9.	Fuchs Petro.	30,41 %
10.	VW	28,26 %

Übersicht 11: „Top 10“ bereinigte Eigenkapitalrentabilität		
1.	Boss	67,48 %
2.	United Internet	62,69 %
3.	Pro7Sat1	52,07 %
4.	Schaltbau	46,23 %
5.	Highlight Com.	42,50 %
6.	Amadeus FiRe	37,42 %
7.	Wincor Nixdorf	31,67 %
8.	SAP	30,55 %
9.	Fuchs Petro.	30,37 %
10.	VW	29,77 %

Übersicht 12 setzt den auf die nicht beherrschenden Anteile entfallenden Teil des Konzernperiodenergebnisses nach Steuern ins Verhältnis zu dem Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter, um letztlich Auskunft über die **Rentabilität der Minderheitsgesellschafter** zu gewinnen. Das arithmetische Mittel der Rentabilität der nicht beherrschenden Anteile fällt dabei weitaus durchwachsener aus als das arithmetische Mittel der Eigenkapitalrentabilität (vgl. Übersicht 8 auf S. 383), bei denen die Mittelwerte durchweg positiv waren.

Übersicht 13 bildet die Rentabilität der nicht beherrschenden Anteile (gemessen an dem Verhältnis des auf die nicht beherrschenden Anteile entfallenden Teils des Konzernperiodenergebnisses nach Steuern zu dem Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter) auf Basis der Betrachtung einer Häufigkeitsverteilung in der zu analysierenden Grundgesamtheit ab.



Während bei der Analyse der Eigenkapitalrentabilität mittels Häufigkeitsverteilung ausnahmslos alle Werte zwischen -100 % und +100 % lagen (vgl. Übersicht 9 auf S. 383), verhält sich dies bei der Untersuchung der Rentabilität der nicht beherrschenden Anteile anders. Zwar liegt die Mehrheit der Unternehmen hier ebenfalls zwischen 0 % und 50 %, allerdings können dabei einige **Ausreißer** ausgemacht werden. Vier Unternehmen weisen Werte kleiner als -100 % auf und bei drei Unternehmen wird bei den nicht beherrschenden Anteilen sogar eine Rentabilität evident, die größer als +100 % ist. Übersicht 14 auf S. 385 zeigt eine Gegenüberstellung von der auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden Rentabilität und der auf die Mehrheitsgesellschafter entfallenden bereinigten Eigenkapitalrentabilität dieser sieben identifizierten Ausreißer im direkten Vergleich. Die negative Rentabilität der nicht beherrschenden Anteile von *Hamburger Hafen* und *Fielmann* (trotz positiven, den Minderheiten zuzurechnenden Ergebnisanteilen als Zählergröße) ist auf die negativen nicht beherrschenden Anteile im Geschäftsjahr 2010 und der dadurch resultierenden negativen approximierten Stromgröße im Nenner zurückzuführen.

IV. Abschließende kritische Reflexion der Untersuchungsergebnisse

Das Eigenkapital erfüllt im Allgemeinen verschiedene Funktionen. Zum einen wird dem Eigenkapital eine **Verlustausgleichsfunktion** zuteil, da es vorübergehende Verluste abfängt und so dem Unternehmen einen erweiterten Handlungsspielraum verschafft („Verlustabsorptionsfähigkeit eines Un-

Übersicht 14: Gegenüberstellung ausgewählter Rentabilitätsgrößen

Ausreißer	Rentabilität der nicht beherrschenden Anteile	EK-Rentabilität bereinigt
Freenet	160,57 %	12,47 %
Euromicron	147,09 %	11,73 %
TUI	110,23 %	0,99 %
Sixt	-211,95 %	17,20 %
Amadeus FiRe	-485,71 %	37,42 %
Hamburger Hafen	-737,74 %	14,64 %
Fielmann	-2.496,12 %	22,57 %

ternehmens⁵⁹)⁶⁰. Zum anderen geht mit dieser Funktion auch die Haftungsfunktion einher⁶¹, wobei ein hohes Eigenkapital eine hohe Haftungssubstanz repräsentiert⁶². Daraus lässt sich folgender Grundsatz ableiten: Je höher das Eigenkapital, desto geringer ist die Gefahr einer Insolvenz durch Überschuldung⁶³. Ein zu geringer **Eigenkapitalanteil** ist die häufigste Ursache für eine Insolvenz⁶⁴. Diese Argumente zeigen, dass ein Unternehmen durchaus an einem hohen Eigenkapitalausweis interessiert ist, was durch einen einheits-theoretisch interpretierten bilanziellen Ausweis des Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter in Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS als Eigenkapital tendenziell begünstigt wird.

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Bedeutung des Eigenkapitals in der Unternehmenspraxis überrascht es umso mehr, wenn der bilanzanalytischen Bedeutung des Ausgleichspostens für die Anteile der anderen Gesellschafter im Schrifttum bisher nur rudimentär Beachtung gewidmet wurde. Zumal eine Bereinigung der im Rahmen der vorliegenden empirischen Analyse beleuchteten Kennzahlen um die Auswirkungen von nicht beherrschenden Anteilen im Rahmen einer qualifizierten Bilanzanalyse – wie in Kap. III bewiesen werden konnte – im Allgemeinen keine größere Herausforderung darstellt. Diese Frage stellt sich vor allem, da sowohl innerhalb des Eigenkapitals als auch innerhalb des Perioden- bzw. Gesamtergebnisses die entsprechenden Anteile der Minderheitsgesellschafter zwingend gesondert auszuweisen sind (vgl. IAS 1.82). Im Rahmen der Kapitalstrukturanalyse konnte empirisch nachgewiesen werden: Der in Konzernabschlüssen in Betracht kommende Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter dürfte in der Praxis ganz überwiegend (wohl) nicht materiell sein. Die Diskussion einer infrage kommenden Bereinigung der Auswirkungen im Rahmen einer Bilanzanalyse ist daher in aller Regel eher von theoretischer als von praktischer Bedeutung.

Gleichwohl konnte eine Vielzahl von Ausreißern ausgemacht werden, die wiederum verdeutlichen, wie unerlässlich eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik zumindest im Rahmen einer unternehmensübergreifenden Bilanzanalyse ist. Nur so lassen sich nämlich Fehlinterpretationen aufgrund einer eingeschränkten unternehmensübergreifenden Vergleichbarkeit ausschließen. Werden die Anteile anderer Gesellschafter dem bilanzanalytischen Fremdkapital zugeordnet („bereinigt“), so divergieren bei den im Rahmen dieses Beitrags analysierten Unternehmen die Eigenkapitalquoten

des Geschäftsjahres 2011 um bis zu 17,5 %-Punkte und die entsprechenden Eigenkapitalrentabilitäten um bis zu 10 %-Punkte.

Nach der hier vertretenen Auffassung sollte dabei grundsätzlich dem Vorschlag von *Coenberg/Haller/Schultze* einer differenzierten Behandlung gefolgt werden. Danach ist im Rahmen von Rentabilitätsbetrachtungen der Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter tendenziell dem bilanzanalytischen Fremdkapital zuzuordnen. Er sollte immer dann als bilanzanalytisches Eigenkapital klassifiziert werden, wenn aus bilanzanalytischer Sicht bei der Untersuchung des Eigenkapitals die Frage nach der Dauerhaftigkeit der Zurverfügungstellung im Vordergrund steht (so z. B. bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote)⁶⁵.

AUTOREN



WP/CPA Jörg Bösser

ist Partner der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Eschborn/Frankfurt/M. Er leitet dort das IFRS Solutions Center der Region Germany, Switzerland and Austria (GSA).



WP/StB/CPA Prof. Dr. Jochen Pilhofer

ist Professor an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in Saarbrücken (Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und betriebliches Rechnungswesen).



B.A. Verena Barth

war an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in Saarbrücken als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig.

59 *Kütting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 137.

60 Vgl. stellvertretend *Baetge*, in: *Baetge* (Hrsg.), Rechnungslegung, Finanzen, Steuern und Prüfung in den neunziger Jahren, Düsseldorf 1990, S. 229, sowie *Thiele*, Das Eigenkapital im handelsrechtlichen Jahresabschluss, Düsseldorf 1998, S. 57 ff.

61 Vgl. stellvertretend *Schmidt*, JZ 1984 S. 772.

62 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 229, sowie *Kütting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 137.

63 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004, S. 229, sowie *Kütting/Weber* (Hrsg.), Die Bilanzanalyse, 10. Aufl., Stuttgart 2012, S. 137.

64 Vgl. *Coenberg*, in: *Coenberg* (Hrsg.): Bilanzanalyse nach neuem Recht, 2. Aufl., Landsberg a. L. 1990, S. 84.

65 Vgl. ausführlich *Coenberg/Haller/Schultze* (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl., Stuttgart 2012, S. 1040.